

457. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale im Oberbergischen Kreis in den Städten Radevormwald, Wipperfürth, Gummersbach und Wiehl sowie den Gemeinden Marienheide und Reichshof vom 19. August 2010

Auf Grund § 22 Abs. 1 und 2 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1

Schutzgegenstand

Die in § 2 aufgeführten Bäume oder Baumgruppen werden als Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale unter Schutz gestellt.

Mit der Ausweisung als Naturdenkmale wird auch die Fläche unter den Baumkronen (Kronen- und Traufbereich) unter Schutz gestellt.

§ 2

Abgrenzung

- (1) Die genaue Lage der Naturdenkmale ergibt sich aus den Einzelkarten im
 - Maßstab 1:5000 sowie der Übersichtskarte 1:100000.
- (2) Die Karten sind Bestandteil der Verordnung und können mit dem
Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung bei dem Landrat des Oberbergischen Kreises (untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Nachfolgend werden die Schutzobjekte mit fortlaufender Nummerierung sowie unter a) mit Lagebeschreibung, unter b) Angabe der Stadt bzw. Gemeinde und unter c) mit Gemarkung und Flurbezeichnung, aufgeführt:
 1. Frei wachsende Linde (*Tilia*) in Hoflage in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes.
 - a) Siedlungsrandlage bei Eich, einer Hofschafthof im Osten von Radevormwald.
 - b) Stadt Radevormwald
 - c) Gemarkung Radevormwald, Flur 12, Flurstücke 27, 28.
 2. Frei wachsende Linde (*Tilia*) in Höhenlage nahe eines Wegkreuzes im Grünland stehend.

- a) des Ortes Heid in der Nähe des Ortsteiles Wipperfeld, im westlichen Teil der Gemeinde Wipperfürth.
 - b) Stadt Wipperfürth
 - c) Gemarkung Wipperfeld, Flur 11, Flurstück 104.
3. Zwei zum Teil beschnittene Linden (*Tilia*), welche am Wegesrand in Höhenlage hinter einem Wegkreuz mit diesem eine Gruppe bilden.
 - a) Östlich des Ortes Bergesbirken
 - b) Stadt Wipperfürth
 - c) Gemarkung Klüppelberg, Flur 35, Flurstück 986.
 4. Fichte (*Picea abies*). In dieser Region im allgemeinen Sprachgebrauch als „Zigeunerfichte“ bezeichnet. Sie besitzt eine einseitig deutlich ausgeprägte Nebenkronen mit kandelaberartiger Ausformung.
 - a) Straßenböschung in Tallage südlich des Ortsteiles Gimborn.
 - b) Gemeinde Marienheide
 - c) Gemarkung Marienheide, Flur 74, Flurstück 22.
 5. Gruppe aus vier Rotbuchen (*Fagus sylvatica*), frei wachsend am nordwestlichen Grundstücksrand.
 - a) Siedlungsnahe Ortsrandlage der Kotthäuser Höhe.
 - b) Gemeinde Marienheide
 - c) Gemarkung Marienheide, Flur 35, Flurstück 2085.
 6. Baumgruppe bestehend aus Eichen und Birken in Zwillingswuchs ab dem Stammfuß.
 - a) Großräumiges Grünland auf der Flurstücks- und Bewirtschaftungsgrenze südlich des Ortsteiles Herreshagen, ca. 6 km vom Stadtzentrum Gummersbach entfernt.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Gimborn, Flur 45, Flurstück 54.
 7. Eiche (*Quercus robur*), im oberen Bereich eines Hanges in großräumigem Grünland gewachsen. Typische Ausprägung eines Hudebaumes.
 - a) Gelegen zwischen den Ortsteilen Strombach und Gummeroth.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Strombach, Flur 5, Flurstück 2.
 8. Eiche (*Quercus robur*). Typischer Hudebaum, am Rande eines großräumigen Grünlandes im Oberhang in Kuppennähe wachsend.
 - a) Im Bereich der ehemaligen siedlungsnahe Obsthäuser westlich des Ortsteiles Rodt, südlich des Ortsteiles Apfelbaum, in der Nähe der Stadt Gummersbach.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Gimborn, Flur 39, Flurstück 6.

9. Linde (*Tilia*), „Rodter Linde“ genannt mit mehreren starken Haupttrieben.
 - a) An einer Weggabelung südlich des Ortsteiles Apfelbaum in der Nähe der Stadt Gummersbach.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Gimborn, Flur 39, Flurstück 1.
10. Eiche/*Quercus robur*), im oberen Hangbereich einer großräumig als Grünland genutzten Talmulde.
 - a) Westlich des Ortsteiles Mühle, ca. 3,4 km vom Stadtzentrum Gummersbach entfernt.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Gummersbach, Flur 47, Flurstück 60.
11. Drei Linden mit jeweils deutlicher Stamm-aushöhlung mit geringer Restwandstärke. In kuppennaher Höhenlage inmitten eines großräumigen Grünlandes auf der Flurstücks-Bewirtschaftungsgrenze.
 - a) Westlich des Ortsteiles Mühle.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Gummersbach, Flur 47, Flurstück 56.
12. Eiche (*Quercus robur*), in der Wuchsform als Kernwuchs-Zwilling mit ausgeprägten bodentiefen Ästen in kuppennaher Lage im Grünland gewachsen.
 - a) Nördlich des Ortsteiles Mittelstebecke.
 - b) Stadt Gummersbach
 - c) Gemarkung Gummersbach, Flur 27, Flurstück 344/14.
13. Rotbuche (*Fagus sylvatica*). Bestandsdominierendes Einzelexemplar am Waldrand. Altersform mit typisch ausgebildeter ausladender, regelmäßig und fein verzweigter ovaler Krone.
 - a) Am Siedlungsrand des Ortsteiles von Pergentoth, welcher ca. 5 km nördlich der Stadt Wiehl liegt.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Wiehl, Flur 71, Flurstück 66.
14. Stieleiche (*Quercus robur*) mit tief ansetzender Krone in annähernd kugelförmiger Ausbildung am Böschungsfuß.
 - a) Ortsteil Marienhagen ca. 4 km von der Stadt Wiehl entfernt.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Wiehl, Flur 68, Flurstück 8.
15. Stieleiche (*Quercus robur*), doppelstämmig mit weit ausladender Krone.
 - a) Am Straßenrand stehend, nahe des Ortsteiles Hahn in Richtung des Ortsteiles Immen. Die Ortsteile liegen ca. 6 km westlich der Stadt Wiehl.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 3, Flurstück 31.
16. Stieleiche (*Quercus robur*).
 - a) Steht im Bereich einer Weggabelung in Tal-lage vor dem Vereinsheim am Bolzplatz im Süden von Börnhäusen.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Weiershagen, Flur 40, Flurstück 107.
17. Hainbuche (*Carpinus betulus*), durchgewachse-ner Kopfbaum.
 - a) Halbhöhenlage am südlichen Ortsrand der Stadt Wiehl.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Wiehl Flur 81, Flurstück 79.
18. Stieleiche (*Quercus robur*). Standorttypischer Altbaum in der Wiehlaue.
 - a) Heckelsiefen, gehört zum Ortsteil Ober-wiehl.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Wiehl, Flur 21, Flurstück 79.
19. Drei Stieleichen (*Quercus robur*), straßenbeglei-tende Gruppe vor dem alten Forsthaus.
 - a) Südlich des Ortes Bieberstein, welcher zwi-schen den Orten Oberwiehl im Westen und Bruchermühle im Osten liegt.
 - b) Stadt Wiehl
 - c) Gemarkung Wiehl, Flur 26, Flurstück 298.
20. Linde (*Tilia*). Durchgewachsener Kopfbaum oder ehemals geleitete Linde mit deutlicher Stammaushöhlung und geringer Restwand-stärke.
 - a) Sie steht hofnah im Grünland nahe einem Weidezaun. Ösingen in der Gemeinde Reichshof.
 - b) Gemeinde Reichshof
 - c) Gemarkung Denklingen, Flur 16, Flurstück 105.
21. Buchen, sog. „Packs-Buchen“. Es handelt sich um einen durchgewachsenen Kopfbuchenbe-stand mit ca. 30 Bäumen als Relikt ehemaliger Kamp-Bewirtschaftung, in exponierter Höhen-lage in großräumigem Grünland am Wegesrand angrenzend gewachsen.
 - a) Östlich des Ortes Heseln in der Gemeinde Reichshof.
 - b) Gemeinde Reichshof
 - c) Gemarkung Denklingen, Flur 8, Flurstück 89.
22. Linde (*Tilia*), eine sog. „Femlinde“. Mehrstäm-mige Wuchsform mit deutlicher Stammaushöh-lung und geringer Restwandstärke.
 - a) Der Standort liegt in Halbhöhenlage im Ortsteil Frohnenberg am südlichen Sied-lungsrand.
 - b) Gemeinde Reichshof
 - c) Gemarkung Wildberg-Erdingen, Flur 18, Flurstück 11.

23. Buche (*Fagus sylvatica*), sog. Doppelbuche mit Stammverbindung in ca. vier bis fünf Meter Höhe.
- a) Zwei eigenständige, frei wachsende Einzelbäume im geschlossenen Waldbestand in der Nähe des Waldrandes.
 - b) Stadt Wipperfürth
 - c) Gemarkung Wipperfürth, Flur 41, Flurstück 1119.
24. Kirsche (*Prunus*)
- a) Der Standort liegt südlich der Ortslage Dellweg, frei stehend im Grünland.
 - b) Stadt Wipperfürth
 - c) Gemarkung Klüppelberg, Flur 26, Flurstück 760.

§ 3
Schutzzweck

Der Baum und die Baumgruppen werden als Naturdenkmale ausgewiesen wegen:

- a) ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit und
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen.

§ 4
Verbote

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmale sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmale führen können, sind, soweit in § 5 nicht etwas anderes bestimmt ist, verboten.
- (2) Im Geltungsbereich gem. § 1 der Verordnung der in § 2 Abs. 3 der Verordnung aufgeführten Naturdenkmale ist es zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere verboten:
- 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;
zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping-, Reit- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder sowie Einfriedungen aller Art; ausgenommen hiervon sind:
Schilder, die auf das Naturdenkmal hinweisen;
 - 2. Zweige und Äste abzusägen oder abzubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder am Baum Befestigungen aller Art vorzunehmen;
 - 3. den Boden zu befestigen, zu versiegeln, zu verdichten oder aufzureißen (z. B. mit Asphalt, Beton oder Fertigteinen);
 - 4. Auftausalze oder sonstige pflanzenschädliche Stoffe einzubringen oder zu lagern;

- 5. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
- 6. durch künstliche Veränderung des Wasserhaushaltes sowie des Grundwasserspiegels (z. B. Entwässerung, Verlegen von Drainagen) den Baum zu schädigen;
- 7. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, Altmaterialien, Abfallstoffe aller Art und organische Abfälle einzubringen, abzuladen oder zu lagern;
- 8. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
- 9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sowie die Veränderung der Bodengestalt vorzunehmen;
- 10. zu zelten, zu campen oder zu lagern, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge abzustellen;
- 11. mobile oder feste Einrichtungen zur Unterbringung, Fütterung und Tränke von Tieren abzustellen;
- 12. ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern.

§ 5
Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den genannten Verboten bleiben:

- 1. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und bisherigem Umfang unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3 dieser Verordnung;
- 2. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund bestandskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- 3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- 4. sonstige Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht;
- 5. die von dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungsmaßnahmen.

§ 6
Verkehrssicherungspflicht

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht obliegen gemäß § 34 Abs. 4c LG den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren. Sie sind vor ihrer Durchführung dem Landrat

des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde anzuzeigen.

§ 7
Befreiungen

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Oberbergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- € geahndet werden.

§ 9
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn ein rechtskräftiger Landschaftsplan vorliegt, spätestens jedoch gemäß § 32 Abs. 1 OBG nach Ablauf von 20 Jahren seit ihrem In-Kraft-Treten.

Hinweis gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. mit § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehörden-gesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 19. August 2010

Bezirksregierung Köln
Az.: 51.2-1.1 GM/ND

In Vertretung
gez.: S c h w a r z

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

458. Pflichtprüfung der Eigenbetriebe und prüfungspflichtigen Einrichtungen für das Geschäftsjahr 2009 der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 6. Juli 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Vorbehaltlich der Erteilung des positiven Prüfungsvermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt Herne stellt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 einstimmig fest.

Prüfungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bergisch Gladbach hat am 14. April 2010 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der RBW GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und

der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,

Die GPA NRW hat dem Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HFI Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 10. August 2010

Herne, den 28. Juli 2009

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
gez.: **Wiegand**

Der Jahresabschluss einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht kann in der Zeit vom

6. September 2010 bis 17. September 2010

in den Geschäftsräumen der Rheinisch-Bergischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH, Friedrich-Ebert-Straße 51429 Bergisch Gladbach, eingesehen werden.

Bergisch Gladbach, den 16. August 2010

Rheinisch-Bergische Wirtschaftsförderungs-
Gesellschaft mbH
gez.: **Dr. Erik Werdel**
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2010, S. 373

**459. Aufgebot von Sparkassenbüchern;
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3420461232, 3411873114 und 3413623616, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 16. August 2010

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 374

**460. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboden: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000547194.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. August 2010

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 374

**461. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070130657 und 310009642.

Aachen, den 20. August 2010

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2010, S. 374

E Sonstige Mitteilungen

462. Liquidation

Die Liquidatoren der Albano-Müller-Unterstützungskasse e. V., Radevormwald, machen die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Liquidator (Wolfgang Müller, Krebsöge 10, 42477 Radevormwald) aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2010, S. 374

463. Liquidation

Der Verein Menschen für Tierrechte – Tierversuchsgegner Aachen e. V. in Eschweiler ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum

31. Mai 2011

bei den Liquidatorinnen Jeannine Kraft, Mainkurstraße 4, 60385 Frankfurt a. M. oder Anja Hellkuhl, Schulstraße 7, 52249 Eschweiler, anzumelden.

Die Liquidatorinnen

Abl. Reg. K 2010, S. 375

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.